

2 Der Wechsel in die weiterführende Schule

Das inzwischen schon seit längerem bestehende hohe Interesse an wissenschaftlicher Bildungsforschung hängt in erster Linie mit der von dieser oftmals konstatierten sozialen Ungleichheit zusammen. Viele Eltern versuchen von Anfang an mit allen Kräften, ihren Kindern den langen und oftmals steinigen Weg zum Traumberuf zu ermöglichen. Ein möglichst hohes Bildungsniveau zu erreichen spielt dabei eine wichtige Rolle, da der Zugang zu bestimmten beruflichen Positionen (wie etwa Arzt oder Richter) den Inhabern höherer Abschlüsse vorbehalten ist, während sich geringer qualifizierte Absolventen mit weniger angesehenen Tätigkeiten zufrieden geben müssen. Das erfolgreiche Durchlaufen des Schulsystems entscheidet also letztendlich darüber, welchen Beruf und damit zusammenhängend welches Prestige und welches Gehalt jemand erreichen kann.

Dass die Schule dabei nicht – wie eigentlich beabsichtigt – alle Schüler ihren Leistungen entsprechend gleichermaßen mit Abschlüssen und damit Chancen auf den späteren Beruf ausstattet, ist keine neue Erkenntnis (vgl. z.B. Bourdieu & Passeron, 1971). Vielmehr bestehen im deutschen Schulsystem Barrieren, die es bestimmten Schülergruppen nur unter erschwerten Bedingungen ermöglicht, erfolgreich zu sein, während andere Schüler trotz gleicher Leistungen besser abschneiden. Der soziale Hintergrund der Familie ist dabei ein wesentliches Merkmal dieser sozialen Ungleichheit: je höher das Bildungsniveau bzw. die Berufsposition der Eltern ist, desto wahrscheinlicher wird für ein Kind, dass es einen höheren Schulabschluss erzielt. Umgekehrt ist es für Kinder aus Familien mit niedrigem Bildungsniveau vergleichsweise schwer, einen höher qualifizierenden Abschluss zu erreichen.

Auch die Bemühungen der 1970er Jahre, das Schulsystem auszubauen und dabei bestehende soziale Disparitäten zu verringern (die sog. „Bildungsexpansion“), konnten in dieser Hinsicht nur Teilerfolge verbuchen. Die „katholische Arbeitertochter vom Lande“ (vgl. Geißler, 2005), die vor dem Ausbau des Bildungssystems eine Art „Prototyp“ der sozialen Ungleichheit darstellte, konnte aus ihrer benachteiligten Position befreit werden. Inzwischen haben Frauen hinsichtlich der Bildungsbeteiligung sogar so stark aufgeholt, dass nun männliche Schüler hinter ihnen zurückstehen (vgl. Schneider, 2004).

An anderer Stelle blieben die sozialen Disparitäten dagegen bestehen. Insbesondere Migranten erfahren systematische Benachteiligungen im deutschen Schulsystem (vgl. z.B. Becker & Beck, 2012; Diefenbach, 2010; 2011; Gresch, 2012; Kristen & Dollmann,

2010; Relikowski, 2012; Stanat & Edele, 2011; u.v.m.). Die dabei im Hintergrund ablaufenden Selektionsmechanismen zu verstehen und das Wissen darum für den Abbau der Ungleichheiten nutzbar zu machen ist für Bildungsforscher ein wesentlicher Grund, sich mit Übergängen und den von den beteiligten Akteuren getroffenen Entscheidungen auseinanderzusetzen.

Die Weitergabe von Wissen erfolgte für die meisten Menschen lange Zeit im Kontext der Familie, eine flächendeckende Schulbildung wurde erst notwendig, als Arbeitswelt und Familie sich zunehmend differenzierten und der Bedarf an Qualifikation wachsende Ansprüche stellte (vgl. Pekrun, 2001). Mit dem umfänglichen Ausbau des Schulwesens und der Einführung der Schulpflicht veränderte sich das Bildungssystem dann grundlegend. Aus gesellschaftlicher Sicht ergeben sich für das Schulsystem drei wesentliche Funktionen: Qualifikation, Allokation und Selektion (vgl. Rolff, 1997). Unter *Qualifikation* lässt sich dabei die Weitergabe unterschiedlicher Formen von Wissen verstehen, welches zur Ausübung von Arbeit und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben benötigt wird. *Allokation* meint die Zuteilung der Heranwachsenden zu unterschiedlichen Statuslagen der hierarchisch gegliederten sozialen Strukturen, während unter *Selektion* die dazu notwendigen Ausleseprozesse subsumiert werden. Allokation und Selektion sind sehr eng miteinander verbunden und dienen zur Reproduktion der gesellschaftlichen Strukturen. Fend (1980) spricht darüber hinaus von der *Legitimationsfunktion*, unter der er die Reproduktion von denjenigen Normen, Werten und Interpretationsmustern fasst, die dem Erlernen von Akzeptanz gegenüber Herrschafts- und Produktionsverhältnissen dienen.

Aus pädagogischer Sicht lassen sich diesen gesellschaftlichen Funktionen des Schulwesens eine Reihe weiterer Aufgaben hinzufügen (vgl. Ipfling, 2002). Neben dem Vermitteln von Kompetenzen wird vor allem der *Erziehungs- bzw. Sozialisationsfunktion* eine besondere Bedeutung beigemessen. Schule hat demnach die Aufgabe, die Heranwachsenden in die jeweiligen Wertvorstellungen, Sitten und Normen einer Gesellschaft einzuführen. Eng daran gekoppelt ist die Funktion der *Enkulturation*, mit der das Schaffen eines gemeinsamen kulturellen Sockels durch die Weitergabe „kulturüblicher Fertigkeiten und Wissensbestände“ (Pekrun, 2001, S. 84) gemeint ist. Darüber hinaus soll Schule Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich selbständig zu entwickeln und eine Persönlichkeit herauszubilden (*Personalisation*).

Die aufgezählten Funktionen stehen teilweise in einem widersprüchlichen Verhältnis zueinander (ebd.). Die Entwicklung eines positiven Selbstbildes beispielsweise wird bei schlechten Leistungen und der damit möglicherweise einhergehenden Selektion auf eine weniger angesehene Schulform wohl zumindest einstweilig gebremst. Weiterhin sind auch die Absichten der Eltern nicht immer exakt mit den Zielen der Schule vereinbar, etwa wenn das im Unterricht vermittelte Wertesystem von den elterlichen Wertorientierungen abweicht oder ihr Kind einer anderen als der von ihnen angestrebten Schulform zugewiesen wird. In solchen Konfliktfällen werden die Möglichkeiten der Eltern, ihren Willen gegenüber der Schule durchzusetzen, von den jeweils vorherrschenden rechtlichen Regelungen des Schulsystems begrenzt. Die folgenden Abschnitte vermitteln einen grundlegenden Einblick in die Strukturen des deutschen Schulsystems und insbesondere die mit dem Selektions- bzw. Allokationsaspekt verbundenen Rahmenbedingungen in den hier untersuchten Bundesländern Bayern und Sachsen.

2.1 Systematisierungsansätze zu den Schulsystemen der deutschen Bundesländer

Die Struktur des deutschen Schulsystems ist unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass es „sehr früh die gemeinsame Beschulung von Kindern beendet und die Schülerinnen und Schüler stark segregierten Schulformen zuweist“ (Kramer et al., 2009, S. 17). Nach der meist vierjährigen (in Berlin und Brandenburg: sechsjährigen) gemeinsamen Grundschulzeit kommen in der Sekundarstufe I für jedes Kind gleich mehrere unterschiedliche Schulformen in Frage. Neben den klassischen Formen Hauptschule (HS), Realschule (RS) und Gymnasium (GY) finden sich zahlreiche weiterentwickelte Schulformen (etwa Oberschulen, Regionalschulen, Regelschulen, Integrierten Gesamtschulen, etc.), auf die im Folgenden jedoch nicht weiter eingegangen wird. Mit dem Besuch eines bestimmten Schultyps ist jeweils ein unterschiedlich anspruchsvoller und zugleich unterschiedlich qualifizierender Schulabschluss verbunden. Aufgrund der föderativen Struktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. hierzu Cortina, Baumert, Leschinsky, Mayer & Trommer, 2008; Ditton & Reinders, 2011) erfolgt dabei die Zuweisung eines Schülers zu einer Bildungslaufbahn nach Regelungen, die in der länderspezifischen Schulgesetzgebung festgelegt sind. Faktisch gibt es damit im Grunde nicht „das“ deutsche Schulsystem, sondern vielmehr 16 verschiedene Schulsysteme und entsprechend 16 verschiedene Regelungen zum Übergang in die Sekundarstufenschulen. Es lassen sich jedoch anhand einiger wesentlicher Merkmale Gruppen bilden und für

vergleichende Untersuchungen heranziehen. Von Below (2002; 2006) beispielsweise systematisiert die verschiedenen Schulsysteme sehr differenziert nach den Dimensionen *Strukturen* (darunter fallen z.B. die Dauer der Grundschulzeit oder die Zahl der Schularten der Sekundarstufe), *Inhalte* (etwa Philosophie oder Sexualkunde als Fach mit Lehrplan) und *Inhaltskontrolle* (hierzu zählen unter anderem ein für das Gymnasium benötigter Notendurchschnitt oder Schul- bzw. Elternhoheit bei der Übergangsentscheidung). Bislang wurde diese Kategorisierung nur für das Jahr 1997 durchgeführt und erfasst zudem nur die Bildungssysteme der neuen Bundesländer, allerdings wird am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) am Aufbau einer Datenbank gearbeitet, in der die Ausprägungen der Dimensionen für alle Bundesländer im Zeitraum von 1949 bis 2009 erfasst werden und so für verschiedenste Forschungsfragen herangezogen werden können (vgl. Below, 2011).

Neben solchen auf die Berücksichtigung des gesamten Schulsystems abzielenden Klassifikationen gibt es auch Ansätze, die den Übertritt in die Schulen der Sekundarstufe gezielt in den Fokus rücken und daher insbesondere bei auf diesen Übergang fokussierenden Studien sehr zweckdienlich sind. So unterteilt Dietze (2011b) die 16 deutschen Bundesländer in zwei Gruppen. Unterscheidungsmerkmal ist dabei der *Verbindlichkeitsgrad* der Übergangsempfehlung (teilweise auch als *Entscheidungshoheit* bezeichnet; vgl. z.B. Neugebauer, 2010) und damit die Frage, wer bei der Entscheidung um die weiterführende Schule das letzte Wort hat – Eltern oder Lehrer. In Bundesländern mit *nicht bindender Schulempfehlung* können Eltern ihr Kind auch im Falle anderslautender Empfehlungen an der von ihnen gewünschten Schulform anmelden (*Elternhoheit*). In Bundesländern mit einer *bindenden Schulempfehlung* dagegen ist die Anmeldung an einer höheren als der empfohlenen Schulform nur unter Auflagen wie erfolgreich absolviertem Probeunterricht oder einer Aufnahmeprüfung möglich (*Lehrer- bzw. Schulhoheit*). Der grundlegende Unterschied zwischen den beiden Gruppen ist also, dass die bindende Schulempfehlung weniger einen echten Empfehlungscharakter im eigentlichen Sinne des Wortes beinhaltet, sondern vielmehr eine ausdrückliche Beschränkung der zur Wahl stehenden Schulformen darstellen kann, während sich eine nicht bindende Schulempfehlung tatsächlich als Empfehlung im Sinne eines professionellen Ratschlags der Lehrkraft auffassen lässt. In Tabelle 1 werden die Bundesländer den beiden Gruppen zugeordnet.

Tabelle 1: Bundesländergruppen anhand der Verbindlichkeit der Übergangsempfehlung

Verbindlichkeitsgrad	Zugeordnete Bundesländer
Nicht bindende Schulempfehlung	Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein
Bindende Schulempfehlung	Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Dietze (2011b), Stand: Schuljahr 2008/09.

Dieser von der Übergangsforschung recht häufig aufgegriffenen dichotomisierenden Systematik (vgl. etwa Dollmann, 2011; Gresch, Baumert & Maaz, 2009; u.v.m.) lassen sich stärker differenzierende Ansätze gegenüberstellen. Ebenfalls auf die Unterteilung in Eltern- und Schulhoheit zielt eine drei Gruppen unterscheidende Klassifikation nach Wiedenhorn (2011) ab. Dieser Systematik zufolge kann zwischen der Ländergruppe mit *eingeschränkter Schulartwahl* und der Gruppe mit *freier Schulartwahl*, die vom Grundprinzip her der obigen Unterscheidung ähneln, die Gruppe der *teilweise eingeschränkten Schulartwahl* verortet werden. Hierunter werden diejenigen Länder gefasst, bei denen Eltern und ihren Kindern durch Angebote wie Probezeit oder -halbjahr, Orientierungs- oder Förderstufen ein größerer Entscheidungsspielraum eingeräumt wird, als es bei Ländern der eingeschränkten Schulartwahl der Fall ist. Tabelle 2 zeigt, welche Bundesländer hierbei welcher Gruppe zuzurechnen sind.

Tabelle 2: Bundesländergruppen anhand der Form der Schulartwahl

Form der Schulartwahl	Zugeordnete Bundesländer
Freie Schulartwahl	Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein
Teilweise eingeschränkte Schulartwahl	Berlin, Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt
Eingeschränkte Schulartwahl	Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Wiedenhorn (2011); Stand: k.A.

Ebenfalls auf die Auslesemechanismen fokussierend unterscheidet Rolff (1997) fünf Formen, die teilweise auch in kombinierter Form vorkommen: *Elternwunsch* (keinerlei Anmeldebeschränkungen), *Lehrergutachten* (Urteil des Grundschullehrers zur Eignung des Kindes für eine bestimmte Schulform), *Probezeit* (Entscheidung über Verbleib des Kindes nach einer unterschiedlich langen Testphase), *Aufnahmeprüfung* (oft mehrtägige

Testverfahren zur Eignungsfeststellung) und *Unterricht in Förderstufen* (zweijährige Fortsetzung der gemeinsamen Beschulung mit gezielter Förderung des individuellen Leistungsniveaus).

Ein anderer Ansatz von Füssel und Kollegen (Füssel, Gresch, Baumert & Maaz, 2010) nimmt eine mehrdimensionale Klassifikation vor. Unterschieden werden die Bundesländer dabei nach den Dimensionen *Kommunikationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule* (Grundschule muss Beratungsgespräch anbieten vs. Elternpflicht zur Teilnahme), *Kriterien der Eignungsfeststellung und der Übergangsempfehlung* (notenbasierte Empfehlung vs. pädagogisches Gutachten), *Verbindlichkeitsgrad der Empfehlung* (Beratungsgespräch vs. zusätzliche Eignungsfeststellung) sowie *Schulstruktur der Sekundarstufe I* (Orientierungs- bzw. Beobachtungsstufe vs. Zwei-, Drei- oder Mehrgliedrigkeit).

Alle genannten Klassifikationsansätze stimmen darin überein, dass die aufgrund der verfügbaren Daten im Zentrum dieser Arbeit stehenden Bundesländer *Bayern* und *Sachsen* einerseits große strukturelle Parallelen aufweisen, und andererseits beide gleichermaßen denjenigen Gruppen zuzuordnen sind, bei denen die Entscheidungshoheit der Eltern der Beurteilung der Grundschule bzw. der Lehrkraft untergeordnet wird. Inwieweit die beiden Schulsysteme einander konkret bei den Übergangsregeln ähneln bzw. Unterschiede aufweisen, wird in den folgenden beiden Abschnitten eingehend untersucht.

2.2 Der Übertritt in Bayern

Im bayerischen Schulsystem² stehen im Anschluss an die vierjährige Grundschule drei Schulformen zur Auswahl: Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Die Hauptschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 und kann entweder mit dem erfolgreichen Schulabschluss oder mit dem qualifizierenden Schulabschluss abgeschlossen werden, für den eine gesonderte Prüfung abzulegen ist. In vielen Schulen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, ab der siebten Klasse einen „Mittleren-Reife-Zweig“ (auch „M-Zug“ genannt) zu besuchen, der am Ende der zehnten Jahrgangsstufe analog zum Modell der Realschule mit einem mittleren Schulabschluss abgeschlossen werden kann. Seit dem Schuljahr 2011/12 gibt es eine weiterentwickelte Form der Hauptschule, die Mittelschule³, bei der

² Eine Übersicht über die aktuell gültigen Übertrittsregelungen findet sich unter www.km.bayern.de

³ Im Folgenden wird allerdings aufgrund der vor diesen Reformen erhobenen Daten und aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich der Hauptschulbegriff verwendet.

ebenfalls der mittlere Schulabschluss angeboten wird. Davon soll die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen profitieren, wobei Kritiker der Schulform „Etikettenschwindel“ vorwerfen, bei dem der Hauptschule lediglich ein neuer Name verpasst wird.⁴ Das Gymnasium besteht in Bayern aus den Jahrgangsstufen 5 bis 12 und wird bei erfolgreichem Bestehen mit der allgemeinen Hochschulreife abgeschlossen.

Der Übergang von der Grundschule in eine dieser Schulformen geht mit einigen rechtlichen Regelungen einher. Generell ist der Übertritt auf eine Realschule oder ein Gymnasium in Bayern zum einen nach der vierten Klasse möglich, zum anderen kann aber auch nach dem Besuch der fünften Klasse unter bestimmten Bedingungen auf eine höhere Schulform gewechselt werden. Da für diesen späteren Übergang andere Regeln gelten, diese jedoch im Rahmen der hier verfolgten Zielsetzung zu weit führen würden, beschränkt sich die folgende detaillierte Darstellung der Übergangsregelungen auf den Übergang im Anschluss an die vierte Klasse.

Die Anmeldung an einer Hauptschule ist grundsätzlich ohne Einschränkungen möglich. Sowohl für die Realschule als auch das Gymnasium benötigen Schulkinder bzw. ihre Eltern ein sogenanntes Übertrittszeugnis, in dem die Eignung der Schüler für eine Schulart festgestellt wird. Bis zum Schuljahr 2007/08 mussten die Eltern für die Anfertigung dieses Übertrittszeugnisses eigens einen Antrag stellen. Seit dem Schuljahr 2008/09 erhält jedes Kind auch ohne vorherige Antragstellung durch die Eltern ein Übertrittszeugnis. Es wird jeweils zu Beginn des Monats Mai ausgestellt und enthält neben den Noten in allen Fächern („Jahresfortgangsnoten“) zusätzlich die Durchschnittsnote der Fächer Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkundeunterricht (HSU), eine Bewertung des Sozial-, Lern- und Arbeitsverhaltens des Kindes, und die zusammenfassende Schullaufbahnenempfehlung, in der die Eignung für den weiteren Bildungsweg festgestellt wird. Diese Laufbahnenempfehlung stützt sich dabei ausschließlich auf die für den Übertritt relevante Durchschnittsnote der Fächer Deutsch, Mathematik und HSU. Tabelle 3 stellt die für die jeweiligen Empfehlungen erforderlichen Noten dar.

⁴ Vgl. z.B. <http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/schulreform-bayern-laesst-die-hauptschule-qualvoll-sterben-a-634191.html>, Stand: 21.11.2013

Tabelle 3: Regelungen zur Vergabe von Schullaufbahneempfehlungen in Bayern

Empfehlung	Haupt-/Mittelschule	Realschule	Gymnasium
Durchschnittsnote der Fächer Deutsch, Mathematik, HSU	3,00 oder schlechter	2,66	2,33 oder besser

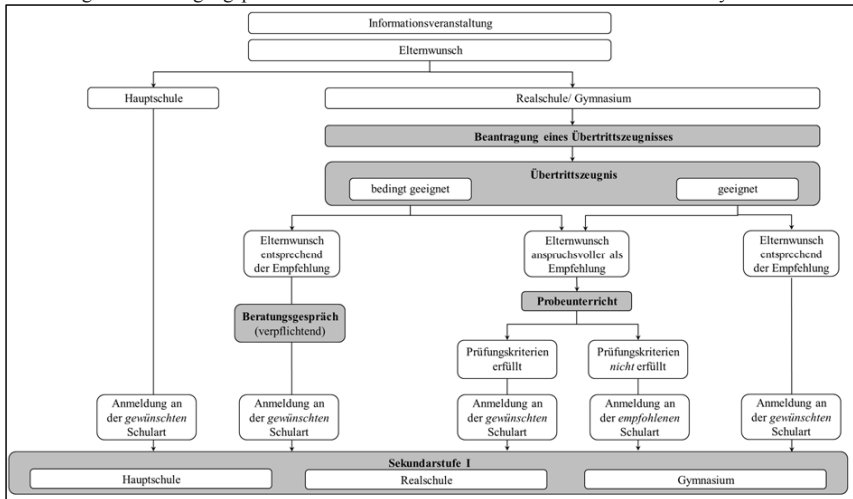
Quelle: Eigene Darstellung.

Diese seit dem Schuljahr 2008/09 bestehenden Regelungen galten auch vorher, waren jedoch bis zu diesem Zeitpunkt an zusätzliche Bedingungen gekoppelt: Für die uneingeschränkte Gymnasialempfehlung durfte die Durchschnittsnote in den beiden Kernfächern Deutsch und Mathematik nicht schlechter als 2,00 ausfallen. Wurde das erste Kriterium erfüllt, das letztgenannte dagegen nicht, lag eine „bedingte“ Eignung vor, bei der die Eltern nach der Teilnahme an einem verpflichtenden Beratungsgespräch über die Schulkarriere des Kindes weiter entscheiden konnten. War auch die erste Bedingung nicht erfüllt, so konnten die Eltern ihr Kind nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Probeunterricht an einem Gymnasium anmelden.

Der Probeunterricht findet an der aufnehmenden Schule meist in Kleingruppen und unter der Aufsicht von wenigstens zwei Lehrkräften statt. Er dauert drei Tage und besteht sowohl aus schriftlichen Arbeiten als auch aus mündlichem Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik. Als bestanden gilt er, wenn dabei in beiden Fächern maximal einmal die Note 4 erreicht wird. Werden beide Leistungen mit 4 bewertet, so wird eine bedingte Eignung ausgesprochen, bei der wiederum ein Beratungsgespräch die Voraussetzung für eine Anmeldung am Gymnasium darstellt. Mit einer schlechter als 4 bewerteten Leistung ist der Probeunterricht nicht bestanden.

Ähnlich wie beim Übertritt auf ein Gymnasium verhält es sich auch mit den Regelungen zum Realschulübergang. Seit dem Schuljahr 2003/04 boten alle bayerischen Realschulen die sechsstufige Form und damit den Wechsel im direkten Anschluss an die Grundschule an. Zuvor hatte es auch Realschulen gegeben, die erst ab der fünften oder sechsten Jahrgangsstufe besucht werden konnten. Für eine uneingeschränkte Realschulempfehlung am Ende der vierten Klasse ist seit 2008/09 ein Notendurchschnitt von mindestens 2,66 in den Hauptfächern erforderlich (vgl. Tabelle 3). Vorher musste dafür ein Schnitt von 2,33 erzielt werden, während bei 2,66 lediglich die bedingte Realschuleignung ausgesprochen wurde. Bei schlechteren Leistungen war (und ist immer noch) analog zu den Regelungen für den Gymnasialeintritt ein Probeunterricht zu absolvieren.

Abbildung 1: Der Übergangsprozess von der Grundschule in die Sekundarstufe I in Bayern



Quelle: Kropf, Gresch & Maaz, 2010, S. 404.

Sowohl die Gymnasial- als auch die Realschulempfehlung ist jeweils nur für das unmittelbar folgende Schuljahr gültig. Wird das Kind zunächst an einer niedrigeren als der empfohlenen Schulform angemeldet, muss die Eignung später erneut festgestellt werden. Für einen Wechsel am Ende der fünften oder sechsten Klasse auf eine höhere Schulform gibt es daher ebenfalls zahlreiche Anforderungen an die Schulleistungen des Kindes, die den oben dargestellten weitgehend entsprechen. Durch die seit 2008 in Kraft getretene Änderung der Übertrittsregelungen wurde das insgesamt recht komplexe Bedingungsgeflecht etwas vereinfacht. Nach wie vor ist es aber letztendlich die aufnehmende Schule, die das letzte Wort hat und Kindern bei unzureichenden Leistungen den Zutritt verweigern kann. Abbildung 1 fasst den gesamten Übergangsprozess schematisch zusammen.

Die Erfolgsquote für eine Teilnahme am Probeunterricht lag im Zeitraum von 2001 bis 2010 zwischen 43,1 Prozent und 58,0 Prozent (vgl. Dietze, 2011a). Gemäß dem 4. Bildungsbericht (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2012) teilten sich die von der Grundschule abgehenden Schüler im Schuljahr 2010/11 insgesamt folgendermaßen auf die fünften Klassen der einzelnen Schulformen auf: 31,3 Prozent besuchen eine Hauptschule, 28,3 Prozent eine Realschule und 39,9 Prozent ein Gymnasium.

2.3 Der Übertritt in Sachsen

In Sachsen stehen nach der ebenfalls vierjährigen Grundschulzeit grundsätzlich nur zwei Schulformen zur Auswahl: die Mittelschule und das Gymnasium. Die Mittelschule (MS) besteht aus den Jahrgangsstufen 5 bis 10 und bietet sowohl den Hauptschulabschluss als auch den qualifizierenden Hauptschulabschluss sowie den Realschulabschluss an. In der sechsten Klasse entscheidet sich, welche Laufbahn die einzelnen Schüler ab der siebten Jahrgangsstufe besuchen werden und welchen Abschluss sie damit anstreben. Möglich ist dabei auch ein (nachträglicher) Wechsel auf ein Gymnasium. Dieses umfasst in Sachsen wie auch im bayerischen Bildungssystem acht Jahrgangsstufen (fünfte bis zwölfte Klasse) und führt ebenfalls zum Abschluss der allgemeinen Hochschulreife.

Der Übergang in die weiterführende Schule wird in Sachsen im Gegensatz zu Bayern durch eine verbindliche Schullaufbahnberatung begleitet. Bereits im ersten Halbjahr der dritten Jahrgangsstufe informieren die Grundschulen die Eltern über die im Anschluss an die Primarstufe zur Verfügung stehenden Bildungsangebote. In weiteren Beratungsgesprächen werden Leistungen und Entwicklungsstand des Schülers und damit verbundene potentielle Schullaufbahnen besprochen und auch die Vorstellungen der Eltern über die schulische Zukunft ihres Kindes thematisiert. Bei Interesse wird darüber hinaus der Kontakt zu Mittelschulen oder Gymnasien hergestellt, wo die Eltern sich weiter über die schulischen Angebote informieren können.

Der Übergang selbst ist auch in Sachsen an einige schulrechtliche Bestimmungen gekoppelt, die in §21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) festgesetzt sind. Wie in Bayern bestimmt eine an die Noten gebundene Schullaufbahnenempfehlung der Lehrkraft darüber, ob ein Kind für das Gymnasium geeignet erscheint oder auf der Mittelschule besser aufgehoben ist. Für die uneingeschränkte Gymnasialempfehlung ist seit dem Schuljahr 2010/11 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht ein Notendurchschnitt von 2,0 oder besser erforderlich. Ferner darf in keinem dieser Fächer die Note 4 oder schlechter erzielt worden sein und das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers und seine bisherige Entwicklung müssen erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird. Vor 2010 haben sich diese Bedingungen mehrfach verändert. Tabelle 4 fasst die für den Übergang in die weiterführende Schulform relevanten Regelungen für den Zeitraum seit 2005 zusammen.

Tabelle 4: Regelungen zur Vergabe von Schullaufbahneempfehlungen in Sachsen

Empfehlung	Mittelschule	Gymnasium	
Regelung vor 2005⁵ Durchschnittsnote der Fächer Deutsch und Mathematik	schlechter als 2,5	Ausnahmeoption: mit 2,5 falls Lern- und Arbeitsverhalten auf die Gymnasialeignung schließen lassen	besser als 2,5
Regelung ab 2005⁶ Durchschnittsnote der Fächer Deutsch und Mathematik	schlechter als 2,5	Ausnahmeoption: mit 2,5 falls Lern- und Arbeitsverhalten auf die Gymnasialeignung schließen lassen und die Eltern an einem Beratungsgespräch teilnehmen	besser als 2,5
Regelung seit 2010/11⁷ Durchschnittsnote der Fächer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht	schlechter als 2,00	2,00 oder besser darunter keine 4	

Quelle: Eigene Darstellung.

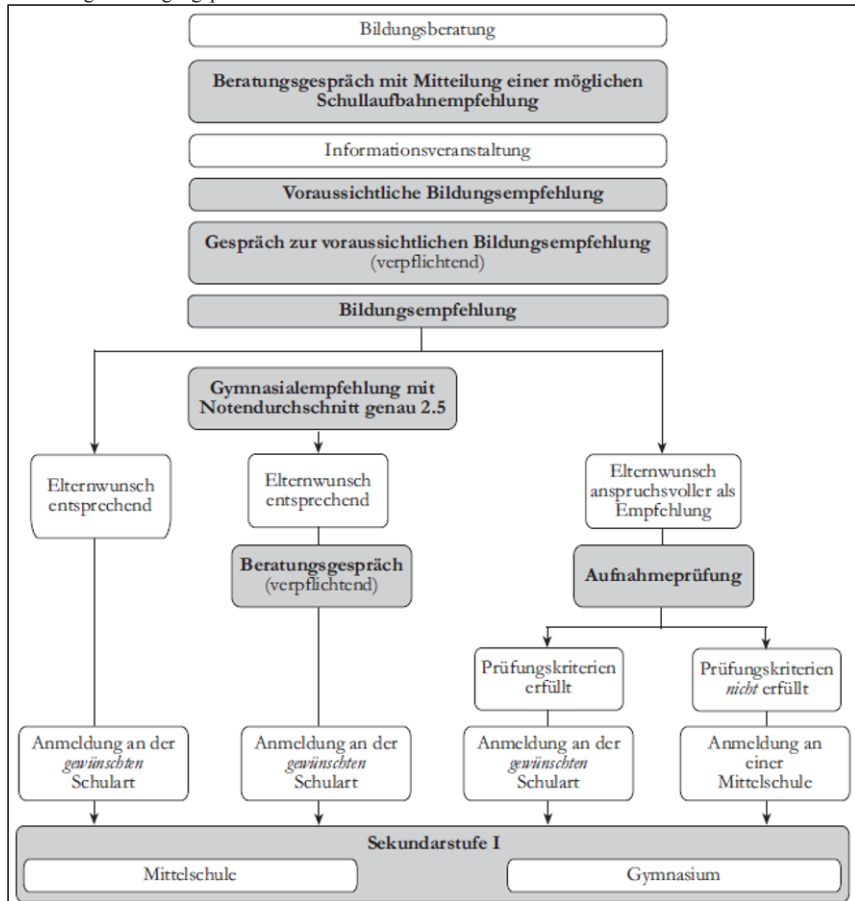
Ähnlich wie in Bayern gibt es für Eltern in Sachsen bei einer nicht vorliegenden Gymnasialempfehlung eine letzte Möglichkeit, ihr Kind doch noch auf einem Gymnasium anzumelden. Diese besteht allerdings nicht aus einem dreitägigen Probeunterricht, sondern aus einer schriftlichen Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht. Der Schüler hat die Prüfung bestanden, wenn die Leistung durchschnittlich mit mindestens der Note 2 bewertet wurde. Kinder, denen dies nicht gelingt, haben aber auch nachträglich noch die Möglichkeit, über das an die Mittelschule anschließende berufliche Gymnasium die Hochschulreife zu erlangen. Dieser Umweg dauert insgesamt ein Jahr länger als der direkte Weg über das Gymnasium. Abbildung 2 veranschaulicht den Ablauf des Übergangsprozesses schematisch.

⁵ Vgl. <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=611123939434&jlink=p21&jabs=28>, Stand 21.11.2013

⁶ Vgl. <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=48155318248&jlink=p21&jabs=28>, Stand 21.11.2013

⁷ Vgl. <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=9951913966119&jlink=p21&jabs=2>, Stand 21.11.2013

Abbildung 2: Übergangsprozess von der Grundschule in die Sekundarstufe I in Sachsen



Quelle: Kropf et al., 2010, S. 421.

Im Schuljahr 2010/11 lag der Anteil der Schüler, die von der Grundschule auf Mittelschulen übergangen bei 54,3 Prozent, einen Übergang zum Gymnasium durchliefen 45,7 Prozent der Schüler (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2012). Da in Sachsen die erteilten Empfehlungen von der Schulstatistik miterfasst werden, lässt sich ein Vergleich durchführen: mit 49,8 Prozent Mittelschulempfehlungen zu 50,2 Prozent

Gymnasialempfehlungen ist das Verhältnis ausgeglichen (vgl. Dietze, 2011b). Die Differenz von Empfehlungen und Anmeldungen zeigt, dass weniger Kinder letztendlich ein Gymnasium besuchen, als eigentlich dafür zugelassen wurden.

2.4 Gegenüberstellung der Übergangsregelungen in Bayern und Sachsen

Die in den beiden vorangegangenen Abschnitten dargestellten Regelungen stellen die institutionellen Rahmenbedingungen zum Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule in Bayern und Sachsen dar. Über die jeweiligen Besonderheiten der beiden Systeme hinaus wurde dabei gezeigt, dass diese Regeln sich gelegentlich ändern, was wiederum zur Folge haben kann, dass einzelne Kinder trotz gleicher Leistungen für unterschiedlich geeignet befunden und dementsprechend verschiedenen Schulformen zugewiesen werden. Davon sind aber jeweils alle Kinder eines Jahrgangs gleichermaßen betroffen – für die Diskussion um Chancen(un)gleichheit spielt eine solche selektionsregulierende Reform also eine untergeordnete Rolle. Für die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten empirischen Untersuchungen und die Interpretation der dabei erzielten Ergebnisse ist es aber durchaus bedeutsam, welche Gesetzesfassung zum Zeitpunkt der Datenerhebung den Zugang zu den einzelnen Schulformen reguliert. Insbesondere unterschiedliche Möglichkeiten von Eltern, sich über „zu niedrige“ Empfehlungen hinwegzusetzen, können theoretisch zu systematischen Abweichungen im Entscheidungsverhalten führen.

Wie in Abschnitt 1 noch ausführlicher dargestellt wird, wurden die hier verwendeten Daten aus der „KOALA-S“ Studie zwischen 2005 und 2007 erhoben. Die letztendlich abgegebene Schulformempfehlung der Lehrkraft sowie die Informationen über die Anmeldung an der weiterführenden Schulform wurde zum Messzeitpunkt in der vierten Jahrgangsstufe, also 2007, erfasst. Damit gelten für die bayerische Teilstichprobe nicht die aktuellen, sondern die älteren, noch etwas strengeren Regelungen zum Übertritt. Im sächsischen Bildungssystem sind die Regelungen ab 2005 relevant.

Ein gravierender Unterschied besteht natürlich in der Anzahl der zur Verfügung stehenden Schulformen. Bayern stellt mit den drei angebotenen Schulzweigen im unmittelbaren Anschluss an die Grundschule eine größere Auswahl bereit als Sachsen, wo sich der Bildungsweg erst in der siebten Klasse weiter ausdifferenziert. Aller Unterschiedlichkeit der beiden Systeme zum Trotz bestehen aber auch einige wichtige Gemeinsamkeiten, die in

Tabelle 5 noch einmal konkret für das untersuchungsrelevante Jahr 2007 zusammengefasst werden.

Tabelle 5: Übertrittsrelevante Regelungen in Bayern und Sachsen im Jahr 2007

Merkmal	Bayern	Sachsen
Grundschule endet nach der	4. Klasse	4. Klasse
Angebot an weiterführenden Schularten	Hauptschule, Realschule, Gymnasium	Mittelschule, Gymnasium
Mögliche Abschlussformen	Erfolgreicher Hauptschulabschluss, Qualifizierender Schulabschluss, Realschulabschluss, Allgemeine Hochschulreife	Erfolgreicher Schulabschluss, Qualifizierender Schulabschluss, Realschulabschluss, Allgemeine Hochschulreife
Teilnahme an Beratungsgesprächen	Freiwillig	Verpflichtend
Ausstellung eines Übertrittszeugnis	nur auf Antrag	ohne Antrag für jedes Kind
Laufbahnenempfehlung auf Basis von	Schulnoten	Schulnoten, Lern- und Arbeitsverhalten, Leistungsentwicklung
Für die Laufbahnenempfehlung berücksichtigte Schulfächer	Deutsch (D), Mathematik (M), Heimat- und Sachunterricht (HSU)	Deutsch (D), Mathematik (M)
Differenzierung der Eignungsurteile	uneingeschränkte vs. bedingte Eignung	uneingeschränkte vs. bedingte Eignung
Für bedingte Gymnasialempfehlung erforderliche Mindestnote	2,33 (Ø D,M,HSU)	2,5 (Ø D,M)
Für uneingeschränkte Gymnasialempfehlung erforderliche Mindestnote	2,33 (Ø D,M,HSU) 2,00 (Ø D,M)	2,0 (Ø D,M)
Für Real-/Mittelschulempfehlung erforderliche Mindestnote	2,66	-
Auflagen bei bedingter Eignung	Beratungsgespräch	Beratungsgespräch
Verbindlichkeitsgrad der Laufbahnenempfehlung	Sehr hoch	Sehr hoch
„Veto“-Möglichkeit für Eltern	dreitägiger Probeunterricht	Aufnahmeprüfung
Spätere Laufbahnänderung	Wechsel auf höhere Schulform mit Einschränkungen möglich	Besuch eins beruflichen Gymnasiums im Anschluss an Mittelschule
Aus Regelungen resultierende Entscheidungshoheit beim der Schulformwahl	Schule/Lehrer	Schule/Lehrer

Quelle: Eigene Darstellung.

Im Jahr 2007 gab es bei den bayerischen und sächsischen Übertrittsregelungen vergleichsweise viele Gemeinsamkeiten. Beide Bundesländer vergeben an Noten gekoppelte Übertrittsempfehlungen, die aufgrund ihrer hohen Verbindlichkeit die zur Auswahl

stehenden Schulformen einschränken können. Ferner gibt es in beiden Bundesländern zwischen uneingeschränkter Eignung und Nicht-Eignung eine Zwischenstufe, die bedingte Eignung. Liegt diese vor, müssen bayerische wie sächsische Eltern ein Beratungsgespräch wahrnehmen, andernfalls kann keine Anmeldung an der entsprechenden Schulform vorgenommen werden. Wünschen die Eltern sich eine höhere Schulform als die empfohlene, haben sie sowohl in Bayern als auch in Sachsen mit dem Probeunterricht bzw. der Aufnahmeprüfung eine letzte Möglichkeit, ihrem Kind auch ohne die benötigte Empfehlung eine Anmeldung an der angestrebten Schulform zu ermöglichen. Kann das Kind auch hier die erforderlichen Leistungen nicht unter Beweis stellen, so muss es zunächst eine niedrigere Schulform besuchen, hat aber im späteren Schulverlauf immer noch Möglichkeiten, einen Wechsel auf eine höhere Schulform zu realisieren.

Insgesamt zeigen die beiden Bundesländer hinsichtlich der schulrechtlichen Übergangsregelungen eine recht hohe Ähnlichkeit. Damit bestärkt der durchgeführte Vergleich die Ergebnisse der zuvor dargestellten Klassifikationsansätze zu den länderspezifischen Schulsystemen der Bundesrepublik Deutschland. Dennoch konnten auch einige Unterschiede aufgezeigt werden, deren Einfluss auf die Übergangsentscheidung sich ohne empirische Befunde hierzu nicht abschätzen lässt. Inwieweit beispielsweise der Antrag auf Ausstellung eines Übertrittszeugnisses sich für manche Eltern (anzunehmen wären hier in erster Linie Familien aus bildungsfernen Milieus) von vornherein als „zu hoher Aufwand“ darstellt und damit eine potenzielle systematische Barriere für den Gymnasialzugang bildet, darüber kann nur spekuliert werden. In der Schulstatistik lässt sich anschließend eine solche Systematik nicht nachweisen, da weder aus den ausgestellten Übertrittszeugnissen, noch aus der Zahl der Anmeldungen an den einzelnen Schulformen herausgelesen werden kann, ob ein Kind nicht doch auf einer höheren Schule gute Chancen gehabt hätte. Ferner können auch mit den anderen Unterschieden zwischen den beiden Systemen (etwa das Vorherrschen unterschiedlicher Wertvorstellungen in Bezug auf die Erziehung des Kindes, vgl. Abschnitt 4.2.3) differentielle Einflüsse auf die Übergangsentscheidung verbunden sein, die sich bei einer gemeinsamen Untersuchung der beiden Bundesländer nur schwer identifizieren lassen. Daher werden in der vorliegenden Studie trotz aller Ähnlichkeiten für beide Bundesländer getrennte Analysen durchgeführt. Ob sich am Ende tatsächlich die von den obigen Klassifikationsansätzen unterstellten Parallelen zeigen, oder doch stärkere Unterschiede bestehen als vermutet, darüber lässt sich im Anschluss an die hier erarbeiteten Befunde diskutieren.

Die Rolle des Schülers bei der Wahl der
weiterführenden Schule

Eine vergleichende Untersuchung von Grundschulern
aus Bayern und Sachsen

Wohlkinger, F.

2014, XV, 221 S. 30 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-06000-8